

Taru Riikliku Dilekoll
Raamatukogu
103972

Die Vermehrung der Einnahmen der Staats-Casse durch Erhöhung der Accise.

Von C. v. Brasch-Nha.

Im Juni 1879.

Die gesteigerten Geldbedürfnisse des Staates, nach dem Orientalischen Kriege, erfordern eine Vermehrung der Einnahmen der Staats-Casse auf verschiedenen Steuer-Gebieten und sind, auf dem der Accise auf Bier und Spiritus, folgende Steuer-Erhöhdungen, theils bereits eingeführt, theils in nächste Aussicht genommen worden:

1) Vom 1. Januar 1879 ab, die Erhöhung der Accise auf versüßte und besonders präparirte Spirituosen, um $2\frac{1}{2}$ Kop. pro Grad des dazu verwandten wasserfreien Spiritus, nebst Verkauf derselben in banderollirten Flaschen und bedeutender Erhöhung der Patent-Steuer für solche Vertriebsgeschäfte, in welchen diese Spirituosen glasweise verkauft werden.

2) Vom 1. Juli 1879 ab, die Erhöhung der Bier-Accise um 66 pCt., indem von da ab, für je ein Wedro Inhalt des Einmaischbottigs 20 Kop. zu entrichten sein werden, anstatt der bisherigen 12 Kop.

3) Vom 1. Juli 1880 ab, die Reducirung des bisher zugestandenen Procentsages des accisefreien Ueberbrands von der Tabelle

Freiprocente

Gährungsfrist	nach niedrigster, mittlerer, höchster Norm.		
5 tägige	3	4	5
4 "	4	5	8
3 "	5	7	10

auf die Tabelle

Freiprocente

Gährungsfrist	nach niedrigster, mittlerer, höchster Norm.		
5 tägige	2	3	4
4 "	3	4	6
3 "	4	5	7

woraus zu ersehen ist, daß diejenigen Brennereien, welche durch ihre Betriebsweise mit besseren und theueren Apparaten, durch gutes Material und durch sorgfältige Behandlung desselben dem Fiskus eine höhere Accise einbringen, als die mit längerer Gährungsfrist und niederen Normen operirenden, gegenüber letzteren und ihrem mangelhaften Betriebe von einem größeren Abzuge an Freiprocenten des accisefreien Ueberbrands werden betroffen werden. — Durch Verringerung des in Vertrieb kommenden accisefreien Spiritus und durch entsprechende Vermehrung der accisepflichtigen Procente desselben sollen künftig der Staats-Casse, nach approximativem Voranschlage, 4 Mill. Rubel über den bisherigen Betrag der Spiritus-Accise zufließen.

Der Steuerzuschlag ad. 1 dürfte, aller Wahrscheinlichkeit nach, nicht dazu bestimmt sein, hinsichtlich seiner Productivität den Erwartungen zu entsprechen. Der Accisezuschlag, welcher auf die halbstöffige Flasche versüßten Schnapses, im Gehalte von 2 Wedro-Procenten wasserfreien Alkohols 5 Kop. beträgt, würde diejenigen Personen, welche diese Schnäpse bisher, theils des Geschmacks wegen,

theils als Luxusartikel, consumirt haben, nicht davon abhalten, sich auch fernerhin derselben als Genußmittel zu bedienen, obgleich der Preis der Flasche durch die faux frais, welche sich die Fabrikanten für die Glasflaschen, die Banderollirung, die Versiegelung 2c. zu gut rechnen, um noch 4 bis 5 Kop. vertheuert wird. Was sie aber von dem Genuße abhält, ist die Unmöglichkeit ihr Glas Schnaps überall da eingeschenkt zu erhalten, wo es ihnen gelegen und bequem ist. Denn außer den Clubs und den Buffets der Eisenbahnstationen haben die meisten Tracteur- und Schänkanstalten den Verkauf im Glase einstellen müssen, weil sie nicht im Stande sind, die hohe Patentsteuer für die Erlaubniß dazu zu erschwingen. In dieser Lage befinden sich, außer den meisten Tracteur-Anstalten und Schänken in den Städten, alle Krüge auf dem Lande. In diesen wenigstens hat die Erfahrung der ersten 5 Monate dieses Jahres gezeigt, daß der Verbrauch versüßter Schnäpse in banderollirten Flaschen, gegen den früheren Consum in Gläsern, verschwindend gering geworden ist, ohne daß, als Compensation, der Verbrauch rohen oder gereinigten Branntweins zugenommen hätte. Die Schwierigkeiten und Unbequemlichkeiten des Vertriebes sind es, welche den Consum versüßten Branntweins derart einschränken, daß beispielsweise die Schnaps- und Liqueurfabriken des Dorpatschen Accisebezirks — von denen übrigens mehrere am 1. Januar 1879 haben schließen müssen, weil ihr jährlicher Absatz der obligatorischen Banderollen-Entnahme nicht entsprechen konnte —, in den ersten drei Monaten des Jahres, anstatt des Absatzes von 20 000 Wedro in den entsprechenden Monaten der Vorjahre, einen Absatz von nur 2 000 Wedro gehabt haben, was annähernd ähnlich wohl auch in anderen Accisebezirken der Fall gewesen sein wird. Wenn auch

ein Theil des Ausfalles vielleicht dadurch verursacht sein mag, daß Privatpersonen sich vor dem 1. Januar mit einem Theile ihres Bedarfs versorgt haben mögen, so fällt deren Verbrauch, dem Consum in den Schänkanstalten gegenüber, nur wenig ins Gewicht. Es liegt die Möglichkeit und sogar die Wahrscheinlichkeit vor, daß der Schluß des Jahres ein dem Voranschlage wenig entsprechendes Resultat der Mehreinnahme aus dieser Steuer ergeben wird, besonders wenn man dazu in Betracht zieht, daß der verminderte Absatz von versüßtem Branntwein einen entsprechend geringeren Verbrauch von Zucker, zum Schaden der Zuckersabrikanten, sowie einen verhältnißmäßig geringeren Ertrag der Zucker=Accise, zum Schaden der Staats=Casse, zur Folge haben wird. *)

ad. 2. Die Mehrbesteuerung des Biers wird, wenn auch das Anziehen der Steuerschraube um 66 pCt. ziemlich kräftig ist, wahrscheinlich eine sehr bedeutende Mehreinnahme abwerfen, obgleich nicht anzunehmen ist, daß die Mehreinnahme den Betrag der Mehrbesteuerung erreichen werde. Die dadurch bedingte Preissteigerung des Biers, um ungefähr 1 Kop. für die halbstöffige Flasche, wird vorläufig den Consum und die Production ein wenig einschränken, obgleich das Bier früher schon theurer gewesen ist als gegenwärtig. Die große Concurrrenz aber und die im Princip allein rationelle und den Unterschleif möglichst ausschließende Besteuerung der Bierproduction nach dem Raum-Inhalte des Bottigs, welche die Brauer dahin führen wird, den besteuerten Raum, nach verbessertem Einmaischverfahren, ausgiebiger zu be-

*) Auf 4 Wedro Spiritus à 100 % wasserfreien Alkohols, welche 10 Wedro versüßten Branntweins oder Liqueurs à 40 % ergeben, ist zu dessen Zubereitung ungefähr 1 Pud Zucker erforderlich.

nutzen, werden allmählig wieder die Bierpreise und den Bier-Consum auf normale Verhältnisse zurückführen.

Da das Bier ein Artikel für den Consum im Inlande und kein Export-Artikel ist, so sind auch nur die im Consumtionsgebiete existirenden Vorbedingungen maßgebend für die Höhe der Besteuerung und für die Productivität der Steuer. Die internationalen Handelsbeziehungen des Reiches werden durch die Besteuerung des Biers direct nicht beeinflusst und ein etwa mißlungenes Besteuerungs-Experiment läßt sich nöthigenfalls wieder zurechtstellen, ohne daß auswärtige Absatzgebiete durch das Mißlingen verloren gegangen wären, welche sich schwer, vielleicht auch gar nicht, wieder erobern lassen.

ad. 3. Ein Anderes ist es mit der Art der Mehrbesteuerung des Spiritus. Der Spiritus ist ein Export-Artikel, welcher gegenwärtig eine um so größere Bedeutung erlangt hat, als das deutsche Reich den hauptsächlichsten Export-Artikel Rußlands, das Getreide, mit einem Eingangszoll von 0.8 Mark für 100 Kilogramm (= 6 Pud Roggen) belegt hat, abgesehen von der Vertheuerung des Transits durch Deutschland durch Abschaffung der Differenzial-Tarife der deutschen Eisenbahnen. *)

Es ist darum zu wünschen, daß die unbedingt nothwendige Mehrbesteuerung des Spiritus in einer Weise vorgenommen werde, welche neben der Erfüllung ihres Hauptzwecks, der Mehreinnahme der Staats-Casse, nicht allein dem Spiritus-Export keinen Riegel vorschiebe, sondern denselben fördere und den russischen Spiritus auf den außerdeutschen Märkten mit dem deutschen Spiritus concurrenzfähig erhalte, ja wo möglich letzteren von

*) 80 Pfennige für 100 Kilo = 6 Pud ergeben für 1 Tschetwert Roggen à 9 Pud einen Zoll von 1 Mark 20 Pfennigen = 60 Kop.

der Concurrenz verdränge, damit dieses Rohproduct der Landwirthschaft, in verwandelter und leichter transportabler Form — 1 Wedro Spiritus à 100 % wasserfreien Alkohols repräsentirt ungefähr 2.5 Pud Korn — seinen Absatz außerhalb des Reiches finde und demselben dafür ausländische Valuta zuführe *).

Diesen doppelten Zweck kann die projectirte indirecte Mehrbesteuerung des Spiritus, durch Einschränkung des den Producenten bisher zugestandenen Procentsatzes an accisefreiem Ueberbrand, nicht erfüllen. Sie kann allerdings den einen Zweck erfüllen, nämlich den, der Staats-Casse die veranschlagte Mehreinnahme von 4 Mill. Rub. zuzuführen. Absolut sicher ist das aber auch nicht, denn es hat z. B., nach officiellen Ausweisen, das Jahr 1876/7, in welchem das Verhältniß des accisefreien Spiritus zur ganzen Production mit 12.1 pCt. angegeben ist, der Staats-Casse an Accise 69 300 Rbl. mehr eingetragen, als das Jahr 1877/8, in welchem der Procentsatz nur (wegen Erhöhung der Norm bei gleichzeitiger Verminderung der Freiprocente von 12 pCt. auf 10 pCt.) 7.8 pCt. betragen hat, von denen, nach Abrechnung von 2—3, im Mittel 2.5 pCt., für die Leckage, 5.3 pCt. (gegen 9.6 pCt. im Vorjahre) zum Vertrieb gekommen sind; woraus hervorzugehen scheint, daß die größere oder geringere Einnahme im Großen und Ganzen von anderen Factoren abhängig ist, als von den Procenten des accisefreien Ueberbrands. Die Mehreinnahme von 4 Mill. Rub. durch Einschränkung der Freiprocente wird aber voraussichtlich für die Land =

*) Es hat z. B. die Revaler Spritfabrik allein, vom Herbst 1878 bis zum Mai 1879, ca. 50 000 000 Grad Spiritus = 500 000 Wedro wasserfreien Alkohols = 1 250 000 Pud Roggen oder dessen Aequivalent an anderen Bodenproducten ausgeführt und hat dafür ca. 2 153 000 Reichsmark eingeführt.

wirtschaft und für die Handelsverhältnisse des Reiches Schäden im Gefolge haben, deren Umfang sehr bedeutend sein wird. Sie wird, wie weiter unten mit Zahlen bewiesen werden wird, den Export des über den Bedarf im Reiche producirten Spiritus unmöglich machen; sie wird dadurch das Quantum der Production auf das Quantum des Absatzes im Reiche beschränken; sie wird Massen von Getreide von der Verarbeitung ausschließen, dessen Angebot vermehren, folglich dessen Preis herabdrücken und sie wird endlich, da voraussichtlich stets über den Bedarf producirt werden wird, bei fehlendem Absatz an das Ausland und durch Wegfallen der Concurrenz, die Producenten Gesellschaften von Engros-Händlern in die Hände liefern, welche die Preise nach Belieben bestimmen und Gewinne realisiren werden, wie zu Zeiten des „Откупъ“.

Der Export von Spiritus ist, bei den auf den ausländischen Märkten durchschnittlichen Preisen, nur unter folgenden, bisher geltenden Bedingungen möglich:

1. Befreiung des exportirten Quantums von der Entrichtung der Accise.

2. Gewährung der Exportprämie in bisherigem Betrage, welche Prämie übrigens für Spiritus jeder Stärke gewährt werden müßte, da gar kein rationeller Grund dafür vorhanden ist, den Spirit von weniger als 90 % Tralles an demselben nicht participiren zu lassen. Die Prämie soll den Export befördern; die Bestimmung aber, daß nur Spiritus von 90 % und mehr die Prämie genießt, verhindert den Exporteur, schwächere Waare anzukaufen, oder legt demselben die Unkosten und Verluste der Rectification auf, ohne daß dem Fiskus irgend ein Vortheil daraus erwüchse.

3. Gewährung des freien Ueberbrands im bisherigen Procentverhältnisse, als Prämie für höhere, der Staats-Casse einträglichere Normal-Production und als Mittel, dem Spiritus anderer Länder auf auswärtigen Märkten erfolgreiche Concurrenz machen zu können.

Die folgende Berechnung wird das zur Evidenz beweisen. Dieselbe ist in Grundlage der Production nach höchster Norm, bei dreitägiger Gährung, aufgestellt, deren accisefreier Ueberbrand von 10 pCt., — von denen jedoch durchschnittlich ca. 3 pCt. als Lagerungsverlust und für unvorhergesehene Unglücksfälle abzurechnen sind —, die Exportbedingungen möglichst günstig stellt.

Die Herstellungskosten eines Fasses Spiritus von 600 % (15×40) wasserfreien Alkohols, wie solches in Rußland gebräuchlich ist, beziffern sich auf:

14.3 Pud Roggen, oder deren Aequivalent in Kartoffeln oder anderen Korngattungen, à 87 Kop. pro Pud 12 Rub. 44 Kop.
Für Fabrikationsunkosten, als Verzinsung und Abnutzung der Anlage, Gagarung des Brenners und des Arbeitspersonals, Holz u., bei mäßiger Veranschlagung 2 " — "

Summa 14 Rub. 44 Kop.

Das Exportfaß von 1000 Liter-Procenten ist gleich 813 russ. Wedro-Procenten und betragen demnach die Herstellungskosten für diese 19 Rub. 56 Kop. und zwar:

1. durch den Verkaufspreis des accisepflichtigen Spiritus à 70 R. für je 40 %, im eigenen Keller. für 813 % 14 Rub. 28 Kop.

2. durch d. Accisewerth von 7.5 pCt. d. accise-

Transport 14 Rub. 28 Kop. 19 Rub. 56 Kop.
 freien Ueberbrands,
 welcher netto übrig
 bleibt, für 813 %
 = 61 % $\times$ 7 Kop. 4 " 27 "
 3. durch den Futter=
 werth von ca. 100
 Wedro Schlempe . 1 " 1 "

Summa 19 Rub. 56 Kop. 19 Rub. 56 R. *)

Der Preis für 10000 Liter=Procente
 = 813 Wedro=Procenten, ohne Faß, ist
 loco Hamburg oder Lübeck gegenwärtig
 35 RM. (à 200 M. = 100 R.), . . . 17 " 50 "
 also niedriger als die Produc=
 tionskosten in der Brennerei um . . 2 Rub. 6 Kop.

Das Exportgeschäft hat folgende Unkosten zu bestreiten:
 1) die Transportkosten von dem Productionsorte bis zu
 dem Exporthafen, 2) die Leckage während des Trans=
 ports und während der Lagerung bis zur Verschiffung,
 im Werthe von 8.75 Kop. für jeden Grad, d. h. 7 Kop.
 Accise und 1.75 Kop. als Werth der Waare. 3) den
 Verlust bei dem Rectificiren des schwächeren Spiritus
 bis zu der Stärke von 90 % und höher, behufs Erlangung
 der Exportprämie, ebenfalls mit 8.75 Kop. für jeden Grad.
 4) den Transport bis an den ausländischen Absatzort,
 einschließlich der Transport-Leckage und des Rücktransports
 der Fässer und 5) endlich sämtliche Geschäfts=Kosten,
 Affecuranz gegen Feuersgefahr und die unausbleiblichen

*) Hieraus ist ersichtlich, daß der Producent, in den Ostseepro=
 vinzen und überall, wo das Getreide einen höheren Werth hat, auch bei
 den höchsten Freiprocenten, nur für die Verwerthung seines Rohma=
 terials arbeitet und nur dadurch auf seine Kosten kommt, daß er sich
 selbst die Schlempe mit 1 Kop. pr. Wedro bezahlt.

Verluste durch Unglücksfälle. Diese Unkosten, einschließlich des nothwendigen Geschäftsgewinnes, muß das Exportgeschäft decken:

1. mit der Differenz zwischen dem Verkaufspreis auf dem ausländischen Markte und dem Einkaufspreis am Productionsorte (17 Rub. 50 Kop. — 14 Rub. 28 Kop.) 3 Rub. 22 Kop
wobei zu bemerken ist, daß durch das Steigen des russ. Wechsel-Curses sich die Differenz entsprechend verringert,
2. durch die Exportprämie von 3 pCt., für
813 % = 24.39 % $\times$ 7 Kop. 1 „ 70 „

Summa 4 Rub. 92 Kop.

oder 24.4 Kop. für 1 Wedro Branntwein à 40 % Tralles, (dessen Transport von Dorpat nach Petersburg und Ablieferung dort, vergleichsweise, 10 bis 12 Kop. zu stehen kommt).

Wenn nun durch Entziehung von 3 pCt. des accise-freien Ueberbrands, für das Exportfaß von 813 %, ein Ausfall von 24.39 % $\times$ 7 Kop. = 1 Rbl. 70.7 Kop. entsteht, so muß entweder der Producent, um bestehen zu können, seinen Preis um 1 Rbl. 70 Kop. aufschlagen und dann kann das Exportgeschäft nicht mehr bestehen; oder es kann das Exportgeschäft dem Producenten für seinen Spiritus nur einen um 1 Rbl. 70 Kop. geringeren Preis bewilligen und dann kann letzterer nicht mehr bestehen. Selbst das im Handel so beliebte „грѣхъ по поламъ“ wäre nicht im Stande, dem Schaden abzuhelfen, denn es müßte dann der Producent seine Schlempe über ihren Futterwerth bezahlen oder sein Material ungenügend verwerthen und es würde gleichzeitig das Exportgeschäft, bei einer Preiserhöhung von 85 Kop., keine genügende Deckung für die Unkosten und das Risiko des Geschäfts finden können.

Vorstehende Berechnung dürfte wohl bewiesen haben, wie verderblich die Einschränkung der Freiprocente auf den Spiritus-Export wirken muß. Die Rückwirkung auf die Productions-, Absatz- und Preis-Verhältnisse im Reiche liegt zu nahe, um einer näheren Erörterung zu bedürfen, und es kann mit ziemlicher Sicherheit behauptet werden, daß die Mehreinnahme der Staats-Casse von 4 Millionen Rub. den ökonomischen Verhältnissen und dem National-Vermögen Verluste zufügen würde, welche leicht jenen Betrag übersteigen könnten.

Und doch liegt das Mittel nahe, die Einnahmen der Staats-Casse, aus der Spiritus-Accise, um erheblich mehr als 4 Mill. Rub. zu erhöhen, zugleich die Exportbedingungen günstiger als bisher zu gestalten und den Producenten, durch Absatz der Ueberproduction an das Ausland und durch wirksame Preis-Concurrenz, eine genügende Verwerthung ihrer Bodenproducte zu sichern.

Dieses Mittel wäre eine den Bedürfnissen der Staats-Casse entsprechende directe Erhöhung der Accise um einen halben oder um einen Kopelen pro Grad des accisepflichtigen Spiritus, bei unverändertem Bestehenlassen der bisherigen Productions-Bedingungen für sämtliche Kategorien des Betriebes, je nach Verschiedenheit der Normen und der Gährungsfristen.

Die in den letzten 3 Jahren, trotz der Freiprocente, durchschnittlich versteuerte Quantität accisepflichtigen Spiritus hat, sogar auch während der Kriegsjahre, circa 24 Millionen Medro wasserfreien Alkohols à 100 % Tralles betragen und dürfte daher dieses Quantum als das Minimum der regelmäßigen Consumption im Reiche gelten und als Basis der Berechnung für das nothwendige Maß des Accise-Zuschlages dienen können. Ein Zuschlag von nur 0.25 Kop. auf den Grad wasserfreien

Alkohols würde schon eine Mehreinnahme von 6 Millionen Rub. ergeben — um 2 Mill. mehr als die Reducirung der Freiprocente —, würde den regelmäßigen Consum, wegen seiner Geringsfügigkeit (10 Kop. auf ein Wedro Branntwein von 40 %) nicht vermindern und würde dem Export, im Betrage des Mehrwerthes der für die Calculation in Betracht kommenden Freiprocente, zu gut kommen.

Ich schließe mit dem Wunsche, daß vorstehende Erwägungen an entscheidender Stelle Berücksichtigung finden und ein Unheil abwenden mögen, welches gerade diejenigen Brennereien am meisten bedroht, welche dem Fiscus die höchsten Steuer-Erträge einbringen. Es sind vorzugsweise die schutzbedürftigen landwirthschaftlichen Brennereien, welche nach den höheren und höchsten Normen arbeiten und nicht die großen Spiritus-Fabriken, deren meist geringere und sogar geringste Normen und längere Gährungsfristen verhältnißmäßig viel geringere Steuer-Erträge abwerfen. Diesen käme die Herabsetzung der Freiprocente ganz erwünscht und am liebsten wäre ihnen für alle Brennereien die gänzliche Abschaffung des Ueberbrandes mit nur 2 pCt. Freigabe für das Eintrocknen und die Leckage. In dem Falle hätten sie gewonnenes Spiel und hätten keine Concurrenz zu fürchten!

Zur Orientirung lasse ich zwei Berechnungen folgen über die Production und die Steuer-Erträge zweier Brennereien von 100 Rub täglicher Einmischung von Getreide, nach der höchsten und nach der niedrigsten Normativ-Bestimmung und eine, officiellen Daten entnommene, Tabelle über Spiritus-Production, Freiprocente und Accise-Ertrag im ganzen Reiche, für die Brennperioden 1875/6, 1876/7, 1877/8.

Berechnung der Spiritus-Production und der Accise- Erträge für 2 Brennereien à 100 Pud Getreide täglicher Einmaischung.

I nach der höchsten Norm, bei 3 tägiger Gährungsfrist,
mit 10 pCt. Freibrand; II nach der niedrigsten Norm,
bei 5 tägiger Gähr-Frist, mit 3 pCt. Freibrand; gegenwärtig.

	Einmaischung im Verlauf der Brennperiode 200 Tage.	tägliche Norm.	Minimal- Ertrag behufs Freigabe von 10 pCt.	Freier Ueber- brand.	Minimum der zu versteuernden Grade.	Rubel täglich.	Rub. in 200 Tagen.
	Rub.	%	%	%	%	Rub.	Rub.
I	tägl. 100 20 000	höchste 3800	4222	422	3800	266	53 200
II	tägl. 100 20 000	3500	3608	108	3500	245	49 000
II	Für 20 000 Pud verarbeiteten Kornß am Steuer-Betrag weniger, 21 Kop. pro Pud						4 200

I nach der Reduction um 3 pCt., II nach der Reduction
um 1 pCt.

I	20 000	3800	4222	295	3927	274. ₉₈	54 996
II	20 000	3500	3608	72. ₂	3535. ₈	247. ₅₀	49 500
II	Für 20 000 Pud verarbeiteten Kornß an Steuer-Ertrag weniger 27. ₁₈ Kop. pro Pud						5 496
	Mehrbesteuerung der Brennerei Nr. I						1 796
	" " " " Nr. II						500
	zum Nachtheil für I Differenz bei gleichem Material-Verbrauch						1 296

1) Bei I ist das Minimum des Ertrages ange-
nommen. Die Accise der Zuschläge beträgt jedoch durch-
schnittlich circa 3000 Rub. darüber.

2) Den Brennereien mit niedriger Norm und län-
geren Gährungsfristen bleibt, trotz der Siemensschen

Controll-Apparate, Gelegenheit zur Defraudation geboten, welche bei den höchstbesteuerten, durch die Höhe der Normen bei dreitägiger Gährung, so gut wie ausgeschlossen ist. (Verhandlungen des Witebskischen landwirthschaftlichen Vereins v. 1878 über den темный перекуръ.)

3) Die fünftägige Gährungsfrist ist ein Mißbrauch, da es überhaupt kein Einmisch-Verfahren giebt, welches eine so lange Gährzeit erfordert. Sauerwerden der Maische und Ertrags-Verlust an Spiritus sind die unvermeidliche Folge jeder Gährfrist über 3 oder 4 Tagen. Mit 5 Bottigen lassen sich aber 3 Einmischungen in der für 2 gestatteten Zeit ausführen.

Uebersicht der Production, des freien Ueberbrandes, der Zuschläge und der Accise- Erträge p. 187^{5/6}, 7^{6/7} und 7^{7/8} in Wedro wasserfreien Alkohols à 100 % Tralles und Accise 7 Rub. p. Wedro

Brennperiode.	Erbrant in Summa.	nach der Norm.	Ueberbrand in Summa.	accise freier Ueberbrand.	Zuschlag zur Norm.	zu versteuern, Norm + Zuschlag.	Ueberbrand in Summa nach pCt.	freier Ueberbr. nach pCt.	Accise-Einnahme in Rub.	Accise ist gezahlt für Wedro.	mehr, als für Normu. Zuschlag.	mit Rub.
	%	%	%	%	%	%	pCt.	pCt.	Rub.	Rub.	Wedro	Rub.
187 ^{5/6}	27 625 511	24 239 617	3 385 849	2 859 079	526 815	24 766 432	13. ₉₆	11. ₇	173 478 548	24 782 650	+ 17 664	+ 123 522
187 ^{6/7}	26 421 249	23 183 923	3 307 317	2 828 065	479 252	23 663 184	14. ₂₆	12. ₁	166 887 965	23 841 138	+177 925	+1 245 664
187 ^{7/8}	27 981 080	25 406 800	2 574 280	2 174 294	399 968	25 806 768	10. ₁₃	7. ₈	166 818 657	23 831 238	weniger und nicht zur Versteuerung gelangt 1 975 529 Wedro.	

1) Der Accisewerth des accisefreien Ueberbrands beträgt . . . Rub. 20 013 533 187^{5/6} 19 796 485 187^{6/7} 15 220 058 187^{7/8}
 Davon sind aber für Leckage, als nicht zum Vertrieb gekommen, in Abzug zu bringen, durchschnittlich 2.5 pCt. der ganzen Production, mit 690 000, 650 000 und 697,000 Wedro Rub. 4 830 000 4 550 000 4 880 000
 und verblieben nur zum Nutzen der Producenten netto in Millionen . Rub. 15 180 000 15 250 000 10 340 000

2) Die Angabe, daß 187^{5/6} 11.7 pCt. accisefreien Ueberbrands den Producenten überlassen worden sind und 187^{6/7}, 12.1 pCt., erscheint nicht richtig, denn da in den beiden Brennperioden das Maximum des Freibrandes, bei höchster Norm, 12 pCt. gewesen ist, so kann der Durchschnitt aller Kategorien des Betriebes nicht gut 11.7 pCt. und einen falls 12.1 pCt. gewesen sein, also um 0.1 pCt. mehr als der höchste Satz. — Dagegen spricht auch, daß im Jahre 187^{5/6}, über das Quantum der Norm, nebst Zuschlag, versteuert worden sind 17 664 Wedro mit Rub. 123 522 und 187^{6/7} 177 925 Wedro mit Rub. 1 245 664.

3. Es scheint, daß in den Brennperioden 187^{5/6} und 187^{6/7} die Gesamtproduction an Spiritus im Reiche abgesetzt worden sei, denn accisefreier Spiritus kann, seines hohen Preises wegen, nicht exportirt werden; Accise ist für mehr Spiritus gezahlt worden, als an Normal-Graden nebst Zuschlag vorhanden gewesen ist und es sind keine Quantitäten als, wegen Exports, von der Accisezahlung ausgeschlossen angegeben. — Es sind aber, namentlich 187^{6/7}, recht bedeutende Quantitäten exportirt worden.

4. Es ist 187^{7/8} — von der Norm nebst Zuschlag zusammen 25 806 768 Wedro — ein Quantum von

1 975 529 Wedro, im Accisewerth von 13 828 703 Rbl. nicht zur Besteuerung gelangt und ist aus der Zusammenstellung nicht ersichtlich, ob dasselbe für 187⁸/₉ als Rest verblieben ist, oder ob es von der Acciszahlung ausgeschlossen worden ist, theilweise als exportirt, theilweise vielleicht auch als für den Bedarf der Truppen verwandt und auf den Kriegsschauplatz verführt.

5. Wenn einer Ueberproduction, wie der vorstehend erwähnten, die Absatzwege in das Ausland verschlossen

werden, so muß, durch den Niedergang der Preise auf den russischen Märkten, die Rentabilität der Spiritus-Industrie leiden und würde, in Folge dessen, die Production eingeschränkt werden müssen. — 1 970 000 Miss. Wedro wasserfreien Alkohols repräsentiren ungefähr 5 000 000 Pud Getreide oder 560 000 Tschetwert, welche, wenn nicht verarbeitet, das Getreide-Angebot vermehren und dessen Preis entsprechend herabdrücken würden.

Von der Censur gestattet. — Dorpat, den 6. Juli 1879.

D r u c k f e h l e r.

Seite 2 Z. 9 v. o. $2\frac{1}{2}$ statt 2.

S. 7 Z. 7 v. u. derselben statt demselben.

S. 9 Z. 10 v. o. 1000 statt 10 000.

S. 15 Tabelle in der Ueberschrift ist überall das Zeichen % und in der drittletzten Columnne die Abkürzung Rub. zu streichen die Zahlen bedeuten jedesmal Wedro.

S. 15 in der letzten Zeile vor der Spaltung ist das Wort Millionen zu streichen.

S. 16 Z. 5 v. u. in der 2. Spalte ist die Abkürzung Mill. zu streichen.